

# Merkblatt zu den Dachziegelklammerungen im Süden des Flughafens

Von Dr. Peter Ettler, Rechtsanwalt, Zürich

## 1. Verfahren und Kostenübernahme für Klammerung

Es ist unzutreffend, wenn Unique behauptet, aus reinem Goodwill für die Kosten der Dachziegelklammerungen aufzukommen. Sie ist aus Enteignungsrecht (vgl. den Hinweis in BGE 129 II 72 E. 2.2) und nach den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes zur Tragung der Klammerungskosten verpflichtet.

Die Unique-Strategie, die Dachziegelklammerungen mit freiwilligen Vereinbarungen umzusetzen, ist daher nicht korrekt. Allen Hauseigentümern steht das Recht auf ein Enteignungsverfahren zu, in welchem über ihre Duldungspflicht und über die Kostenfolgen für Unique entschieden wird. Die Unique-Strategie ist aber mit den Behörden abgesprochen. Das BAZL und das UVEK sehen keinen Grund zur Eröffnung eines allgemeinen Enteignungsverfahrens in den neuen Anflugkorridoren. Sobald die freiwilligen Klammerungen vollzogen seien, könne geflogen werden. Wer nicht klammere, sei selber schuld. In Anbetracht des Zeitdrucks und der Langsamkeit der Verfahren kann ein „automatisches Enteignungsverfahren“ für alle voraussichtlich nicht prozessual erzwungen werden, bevor geflogen wird.

## 2. Südanflüge verzögern mit Massenverweigerung der Klammerung?

Im Beschwerdeverfahren gegen Südanflüge muss zu diesem Zweck der Antrag gestellt werden, die aufschiebende Wirkung sei mindestens teilweise wieder herzustellen und die Südanflüge seien für so lange auszusetzen, als eine Vielzahl von Dächern noch nicht geklammert sind und als Unique die ihr zur Verfügung stehenden enteignungsrechtlichen Zwangsmittel nicht ausgeschöpft hat. Sodann müssten eine Vielzahl von Eigentümern die Klammerung verweigern, um die Erfolgchancen eines solchen Antrags zu erhöhen. Die Zurückhaltung der Gerichte bei der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in ähnlich gelagerten Fällen Dringlichkeit führt zu einer eher pessimistischen Erfolgsprognose.

## 3. Haftpflicht

Lässt ein Hauseigentümer seine Dachziegel nicht klammern und passiert deswegen ein Unfall, würde er gemäss Werkeigentümerhaftung primär, aber vermutlich nicht

peter ettler dr. iur.  
p.ettler@aebsb.ch

ursula brunner dr. iur.  
u.brunner@aebsb.ch

adrian suter lic. iur.  
a.suter@aebsb.ch

rahel bächtold lic. iur.  
r.baechtold@aebsb.ch

cornelia lüthy dr. iur.  
c.luethy@aebsb.ch

eingetragen  
im anwaltsregister

alleine haften. Unique trifft ein grobes Drittverschulden: Sie ist eigentliche Verursacherin der Turbulenzen und verunmöglicht mit ihrer Strategie der „freiwilligen Vereinbarungen“ flächendeckende Schutzmassnahmen. Auch an Staatshaftung ist zu denken, da das UVEK geltendes Verfahrensrecht nicht anwendet und einen wirksamen Rechtsschutz verunmöglicht. Es bleibt aber das Risiko, dass auch der Hauseigentümer mit haftet.

#### 4. Dilemma

Damit steht der Eigentümer vor der Wahl,

- unter Protest zu klammern, um Haftungsrisiken zu vermeiden,
- oder Haftungsrisiken in Kauf zu nehmen in der Hoffnung, dass seine Weigerung primär politisch dem Kampf gegen den Südanflug nützt und ihm später vielleicht den Weg in ein von Unique zu eröffnendes allgemeines Enteignungsverfahren ebnet.

Ein möglicher **Ausweg** ist der, dass der Eigentümer anstelle der Zustimmung zur Dachziegelklammerung von Unique die Eröffnung eines formellen Enteignungsverfahrens wegen Minderwert seiner Liegenschaft – und zwar nicht bloss wegen Randwirbelschleppen sondern auch wegen übermässiger Belärmung – verlangt (vgl. dazu [www.aebsb.ch](http://www.aebsb.ch) Rubrik Spezial, Merkblatt Minderwert Süd) und Unique zugleich auffordert, die vorzeitige Besitzeinweisung (Art. 76 EntG) zwecks Vornahme der Dachziegelklammerungen zu beantragen. Statt Fundamentalopposition (mit entsprechenden Risiken) tätigt der Antragsteller Opposition über das Portemonnaie. Tun dies viele, wird die Höhe der geforderten Entschädigungen zum Politikum.

#### 5. Zusammenfassung

Ob Südanflüge verhindert oder verzögert werden können, indem Eigentümer die Zustimmung zur Dachziegelklammerung verweigern, ist sehr ungewiss. Ob Unique damit zur Eröffnung eines allgemeinen Enteignungsverfahrens gezwungen werden kann, ist ebenfalls fraglich. Die Verweigerung der Klammerung führt zu einem Haftungsrisiko beim Eigentümer.

Als Ausweg bietet sich an, anstelle der Zustimmung die Eröffnung eines Enteignungsverfahrens für Minderwert wegen Lärms und Randwirbelschleppen zu verlangen und Unique aufzufordern, die vorzeitige Besitzeinweisung zu verlangen, womit sie die Möglichkeit erhält, die Dachziegel zu klammern.